



Stellungnahme

des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)

zum Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes
zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch
– Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflege-
vorsorgefonds (Fünftes SGB XI-
Änderungsgesetz, 5. SGB XI-ÄndG)
vom 8. April 2014

Stand: 22. April 2014

anlässlich der Verbändeanhörung
am 29. April 2014

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung:	5
2. Grundsätzliche Positionen	6
3. Stellungnahme zum 5. SGB XI-ÄndG Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)	8
• Nr. 2a und b § 8 Abs. 3 (Modellvorhaben).....	8
• Nr. 3 § 23 (Versicherungspflicht für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen).....	8
• Nr. 4 § 28 (Leistungsarten, Grundsätze).....	9
• Nr. 5 § 30 (Dynamisierung)	9
• Nr. 6 § 36 (Pfleagesachleistungen)	10
• Nr. 7 § 37 (Pflegegeld für selbstbeschaffte Leistungen)	11
• Nr. 9 § 39 (Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson).....	13
• Nr. 10a § 40, Abs. 2 Satz 1 (Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen)	14
• Nr. 10b § 40 , Abs. 4 1 (Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen)	14
• Nr. 11a § 41 (Tagespflege und Nachtpflege)	16
• Nr. 11b § 41 (Tagespflege und Nachtpflege)	16
• Nr. 12a § 42 (Kurzzeitpflege)	17
• Nr. 12b § 42 (Kurzzeitpflege).....	18
• Nr. 13 § 43 (Vollstationäre Pflege, Inhalte der Leistung).....	18
• Nr. 14 § 43a (Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, Inhalte der Leistungen).....	19
• Nr. 15 Fünfter Abschnitt, Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und Betreuungsbedarf und Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur.....	19
• Nr. 16 § 45a (Berechtigter Personenkreis)	20
• Nr. 17a § 45b (Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen).....	20
• Nr. 17 b § 45b (Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen).....	21
• Nr. 17 c § 45b (Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen).....	22

- Nr. 17d § 45b (Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen).....22
- Nr. 17e § 45b (Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen).....23
- Nr. 17f § 45b (Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen).....24
- Nr. 18a § 45c (Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen).....24
- Nr. 18b § 45c (Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen).....25
- Nr. 18c § 45c (Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen).....25
- Nr. 18d § 45c (Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen).....26
- Nr. 18e § 45c (Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen).....26
- Nr. 19a § 45e (Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen)26
- Nr. 19b § 45e (Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen)27
- Nr. 19c § 45e (Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen)27
- Nr. 20 § 46 (Pflegekassen)28
- Nr. 21 § 55 (Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze).....28
- Nr. 22 § 57 (Beitragspflichtige Einnahmen)29
- Nr. 23 § 58 (Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtigen Beschäftigten).....30
- Nr. 24 Siebtes Kapitel, Vierter Abschnitt
Wirtschaftlichkeitsprüfung und Qualitätsprüfung.....30
- Nr. 25 § 87a (Berechnung und Zahlung des Heimgelts).....31
- Nr. 26a § 87b (Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen)31
- Nr. 26b § 87b (Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen)32
- Nr. 26c § 87b (Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen)32
- Nr. 26d § 87b (Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen)33
- Nr. 27 § 114 (Qualitätsprüfung)33
- Nr. 28 a § 115 (Ergebnisse von Qualitätsprüfungen).....34
- Nr. 28b § 115 (Ergebnisse von Qualitätsprüfungen).....34

- Nr. 29a § 123 (Übergangsregelung: Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz).....35
- Nr. 30 Vierzehntes Kapitel, Bildung eines Pflegevorsorgefonds §§ 130 bis 139.....35
- 4. Stellungnahme zum 5. SGB XI-ÄndG Artikel 2 (Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes) 36**
 - Artikel 2 (Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes).....36
- 5. Stellungnahme zum 5. SGB XI-ÄndG Artikel 3 37**
 - Artikel 3 (Inkrafttreten)37

1. Vorbemerkung:

Mit einem Fünften Gesetz zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds (Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI-ÄndG) will die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag angekündigten Verbesserungen für Pflegebedürftige umsetzen. Dieses liegt nun als Referentenentwurf vor. Darin werden unter anderem die Leistungen der Pflegeversicherung zur Stärkung der häuslichen Pflege aus-
geweitet sowie flexibilisiert. Die Ersatzkassen begrüßen die Maßnahmen zur Leistungsausweitung und Flexibilisierung im Sinne der Versicherten ausdrücklich.

Die Ersatzkassen begrüßen ebenfalls die geplante Dynamisierung der Leistungen. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Auch zukünftig wird es notwendig sein, dem Preisverfall der Leistungen entgegenzuwirken. Eine verbindliche Regelung zur regelmäßigen Anpassung der Leistungsbeträge würde aus Sicht der Ersatzkassen daher sinnvoller sein.

Zukünftig werden 0,1 Beitragssatzpunkte zum Aufbau eines Pflegevorsorgefonds als Sondervermögen verwendet. Dieser soll den demografiebedingten Anstieg der Zahl von Pflegebedürftigen abfedern. 20 Jahre lang soll ein Sondervermögen angespart werden, das ab 2035 wieder der sozialen Pflegeversicherung zugeführt werden soll. Da die Mittel aus Beitragsgeldern stammen, muss sichergestellt werden, dass das Fondsvermögen vor staatlichem Zugriff geschützt ist. Es muss ebenfalls sichergestellt werden, dass die Mittel nur zweckgebunden zur Stabilisierung des Beitragssatzes verwendet werden. Dabei muss klar definiert werden, welche Ausgaben demografiebedingt entstehen. Insgesamt erscheint der im Gesetz gewählte Ansatz aber nicht ausreichend, das gesteckte Ziel zu erreichen.

Wichtig für die Ersatzkassen ist zudem, dass die in einem zweiten Reformschritt angekündigte Umsetzung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs noch in dieser Legislaturperiode erfolgt.

2. Grundsätzliche Positionen

Mit dem 5. SGB XI-ÄndG werden u. a. folgende Sachverhalte geregelt:

- Der Beitrag wird zum 1.1.2015 um 0,3 Beitragssatzpunkte angehoben.
- Die Leistungen werden um 4 Prozent bzw. 2,67 Prozent dynamisiert, eine erneute Anpassung soll 2017 geprüft werden.
- Neben der zusätzlichen Betreuungsleistung wird die Entlastungsleistung eingeführt.
- Zukünftig erhalten auch pflegebedürftige Menschen mit somatischen Einschränkungen einen Anspruch auf Betreuungs- und Entlastungsleistungen.
- Der Anspruch auf Kurzzeit- und Verhinderungspflege soll flexibler gestaltet werden.
- Der Anspruch auf Tages- und Nachtpflege soll neben den Ansprüchen auf Pflegesachleistungen, Pflegegeld oder Kombinationsleistungen vollständig bestehen.
- Der Betrag für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen wird erhöht.
- Die zeitliche Befristung der Förderung von Wohngruppen durch einen Gründungszuschuss entfällt. Sie soll so lange bestehen, wie der Betrag von 30 Millionen Euro ausgeschöpft ist.
- Der Personalschlüssel von Betreuungskräften in stationären Pflegeeinrichtungen soll von 1:24 auf 1:20 erhöht werden.
- In der sozialen Pflegeversicherung wird ein Sondervermögen „Vorsorgefonds“ gebildet werden. Er soll die demografiebedingten Risiken abfedern. Zum Aufbau des Sondervermögens werden 0,1 Beitragssatzpunkte verwendet.

Mit der Dynamisierung der Leistungsbeträge wird eine Forderung der Ersatzkassen aufgegriffen. Die Ersatzkassen begrüßen die Regelung ausdrücklich, da sie zu einer Entlastung der Pflegebedürftigen führt. Sie ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die vorgesehene Dynamisierung von 4 Prozent bzw. 2,67 Prozent bildet die Preisentwicklung der letzten Jahre nicht vollständig ab. Deshalb stellt die jetzt vorgesehene Dynamisierung ein Mindestmaß an Anhebung dar. Denn die kumulierte Preisentwicklung der letzten drei Jahre (2011 bis 2013) betrug 5,7 Prozent.

Um zukünftig einer schleichenden Entwertung der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung wirksam zu begegnen, sollte eine verbindliche Regelung zur Dynamisierung der Leistungsbeträge implementiert werden. Diese sollte sich an einer wirtschaftlichen Kenngröße wie der Preissteigerung orientieren.

Die Einführung der Entlastungsleistung, die zur Unterstützung im Haushalt, insbesondere bei der hauswirtschaftlichen Versorgung dient, wird begrüßt. Da sie eine bisher bestehende Lücke bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags schließt und die Angehörigen entlastet. Die Ersatzkassen begrüßen ebenfalls die Ausweitung des Personenkreises, der Betreuungs- und Entlastungsleistungen in Anspruch nehmen kann.

Zukünftig sind diese nicht mehr nur von Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zu nutzen, sondern auch von Pflegebedürftigen mit somatischen Einschränkungen.

Die flexiblere Gestaltung von Kurzzeit- und Verhinderungspflege geht auf eine Forderung der Ersatzkassen zurück. Sie ist ein erster Schritt. Um eine noch größere Flexibilität zu gewährleisten und damit Pflegebedürftige und ihre Angehörigen die Regelungen stärker in Anspruch nehmen, schlagen die Ersatzkassen vor, Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege unter Berücksichtigung beider Leistungsbeträge zu einer Leistung zusammenzufassen. Damit ließe sich auch der bürokratische Aufwand reduzieren.

Im Gegensatz zur privaten Pflegevorsorgeabsicherung wie zum Beispiel dem „Pflege-Bahr“ erfüllt der Aufbau des Pflegevorsorgefonds in der sozialen Pflegeversicherung zumindest die Forderung der Ersatzkassen nach einer paritätischen und solidarischen Finanzierung. Gleichwohl birgt die Errichtung eines solchen Sondervermögens innerhalb der sozialen Pflegeversicherung auch Risiken. So ist trotz gesetzlicher Zusicherung, dass das Sondervermögen nur zur Sicherung der Beitragssatzstabilität der sozialen Pflegeversicherung verwendet werden darf und nicht zur allgemeinen Dynamisierung von Leistungen, nicht sichergestellt, dass die Mittel zweckentfremdet werden. Zum Beispiel durch neu geschaffenen Leistungen oder durch den Zugriff des Staates. Dies gilt es zu verhindern, da es sich um Versichertengelder handelt. Auch ist im Hinblick auf die Risiken des Kapitalmarktes nicht gewährleistet, dass die benötigten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen. Auf eine sichere Anlagenform ist zwingend zu achten. Insgesamt erscheint auch die finanzielle Ausgestaltung des Pflegevorsorgefonds nicht ausreichend, um das gesteckte Ziel – dauerhafte Finanzierung der demografiebedingten Zusatzausgaben ab 2035 – zu erreichen

3. Stellungnahme zum 5. SGB XI-ÄndG Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 2a und b

§ 8 Abs. 3 (Modellvorhaben)

Beabsichtigte Neuregelung

Hierbei handelt es sich um eine Ausweitung der ursprünglichen Intention des § 8 Absatz 3 dahingehend, dass der GKV-Spitzenverband in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung und der Pflegeversicherung neben Modellvorhaben und deren wissenschaftlicher Begleitung auch weitere Maßnahmen wie zum Beispiel Studien, wissenschaftliche Expertisen und Fachtagungen fördern kann. Damit verbunden ist, dass der hierfür erforderliche Personalaufwand beim GKV-Spitzenverband in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit ebenfalls aus Fördermitteln finanziert werden kann.

Stellungnahme vdek

Die Ergänzung des § 8 Absatz 3, dass neben Modellvorhaben, auch Studien, wissenschaftliche Expertisen und Fachtagungen zur Weiterentwicklung der pflegerischen Versorgung durchgeführt werden können ist nachvollziehbar. Der damit verbundene Personalmehraufwand muss jedoch in Relation zu den übertragenen neuen Aufgaben stehen. Darüber hinaus sollte klargestellt werden, dass bei den „Fachtagungen“ ein Bezug zu den o. g. Modellvorhaben oder Studien bestehen muss.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 3

§ 23 (Versicherungspflicht für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen)

Beabsichtigte Neuregelung

In der Vorschrift zur Ausgestaltung der privaten Pflegeversicherung wird eine Verweisregelung auf die Beihilfenvorschriften geändert.

Stellungnahme vdek

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, die sich nicht auf die soziale Pflegeversicherung auswirkt.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 4

§ 28 (Leistungsarten, Grundsätze)

Beabsichtigte Neuregelung

Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a können ihren Kostenerstattungsanspruch aus § 45b Absatz 1 neben den zusätzlichen Betreuungsleistungen auch für zusätzliche Entlastungsleistungen nutzen. Zusätzliche Entlastungsleistungen dienen der Deckung des Bedarfs der Versicherten an Unterstützung im Haushalt, insbesondere bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, an Unterstützung bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder an Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen oder sie tragen dazu bei, Angehörige in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu entlasten.

Stellungnahme vdek

Der vdek befürwortet die inhaltliche Ausweitung der Leistung um die Unterstützung im Haushalt, da hierdurch die ambulante Versorgung gestärkt und die Möglichkeiten einer selbstständigen Lebensführung verbessert werden.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 5

§ 30 (Dynamisierung)

Beabsichtigte Neuregelung

Die Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung nach § 30 soll im Jahr 2017 erneut überprüft werden.

Stellungnahme vdek

Die vorgesehene Regelung stellt weiter auf ein Prüfrecht der Bundesregierung ab, wir fordern verbindliche Regelungen zur Anpassung der Leistungsbeträge für die Zukunft. Dadurch kann einer schleichenden Entwertung der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung wirksam begegnet werden.

Die Leistungsbeträge werden um 4 vom Hundert mit Wirkung zum 1.1.2015 angehoben um die Entwicklung der Preise in den letzten 3 Jahren zu berücksichtigen. Bei Leistungen, die erst mit dem am 23. Oktober 2012 verabschiedeten Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz eingeführt worden sind (§ 38a Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulanten Wohngruppen und § 123 Übergangsregelung: Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz), wird mit einem Anpassungssatz von 2,67 vom Hundert die Preisentwicklung in den letzten zwei Jahren berücksichtigt.

Die Anpassung der Leistungsbeträge sollte sich zukünftig an volkswirtschaftlichen Kenngrößen wie zum Beispiel der Preisentwicklung orientieren. Damit würde die Werterhaltung der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung für die Pflegeleistungen nicht – wie bisher – auf die Pflegebedürftigen verlagert.

Änderungsvorschlag vdek

Aufnahme einer Regelung, die eine verbindliche Anpassung der Leistungsbeträge gemessen an einer wirtschaftlichen Kenngröße vorsieht.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 6
§ 36 (Pfleagesachleistungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Dynamisierung der Leistungsbeträge entsprechend § 30.

Stellungnahme vdek

Siehe Ausführungen zu Nr. 5, § 30.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 7

§ 37 (Pflegegeld für selbstbeschaffte Leistungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Die Dynamisierung der Leistungsbeträge entsprechend § 30.

Stellungnahme vdek

Die Dynamisierung der Leistungsbeträge greift eine Forderung der Ersatzkassen auf und wird begrüßt (siehe Nr. 5, § 30).

Der vdek sieht jedoch weitergehenden Handlungsbedarf hinsichtlich der Weiterzahlung des Pflegegeldes.

Änderungsvorschlag vdek

Der vdek spricht sich dafür aus, das Pflegegeld während der Inanspruchnahme der Verhinderungs-/Kurzzeitpflege in voller Höhe weiterzuzahlen. Dies würde zu einer weiteren Stärkung der ambulanten Pflege beitragen und für die Leistungsempfänger eine nachvollziehbare und transparente Lösung bedeuten. Bei einer Zusammenlegung der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sollte analog der vorgeschlagenen Regelung zu der zusammengelegten Leistung eine zeitliche Begrenzung der Weiterzahlung des Pflegegeldes entfallen. Es sollte ausschließlich auf die Ausschöpfung der Höchstbeträge der zusammengelegten Leistung abgestellt werden.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 8

§ 38a (Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulante betreuten Wohngruppen)

Beabsichtigte Neuregelung

Dynamisierung des Leistungsbetrages um 2,67 vom Hundert für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen.

Stellungnahme vdek

Siehe Ausführungen zu Nr. 5, § 30.

Die mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) eingeführten zusätzlichen Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen führen in der praktischen Umsetzung zu erheblichen Problemen, die unter anderem daraus resultieren, dass die Leistung an das Zusammenleben von mehreren pflegebedürftigen Bewohnern geknüpft ist. Insbesondere erschweren hierbei die unterschiedliche datenschutzrechtliche Beurteilung des Antrags- bzw. Prüfver-

fahrens der Pflegekassen durch die Landes- und Bundesdatenschützer, sowie die unterschiedlichen heimrechtlichen Vorschriften der Länder die Handhabung der Leistung. Darüber hinaus besteht keine ausreichende Definition, was unter einer Wohngruppe entsprechend des § 38a SGB XI zu verstehen ist, bzw. ab wann eine Einschränkung der freien Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistung vorliegt. Die Ersatzkassen schlagen daher eine Weiterentwicklung der Vorschrift, entsprechend des Vorschlages des GKV-Spitzenverbandes und der Verbände der Pflegekassen auf Bundesebene vor.

Änderungsvorschlag vdek

§ 38a SGB XI sollte folgendermaßen gefasst werden:

- (1) Pflegebedürftige und Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz haben Anspruch auf einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 200 Euro monatlich, wenn
 1. sie mit mindestens zwei und höchstens fünf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben und davon mindestens zwei weitere Personen pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 sind oder eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz nach § 45a festgestellt wurde,
 2. sie Leistungen nach § 36, § 37, § 38, § 45b oder § 123 beziehen,
 3. eine Person der Wohngruppe zur Verfügung steht, die unabhängig von der individuellen pflegerischen Versorgung allgemeine organisatorische, pflegerische oder betreuende Tätigkeiten verrichtet und
 4. die freie Wählbarkeit der Pflege- oder Betreuungsleistungen rechtlich oder tatsächlich nicht eingeschränkt ist. Eine Einschränkung liegt insbesondere dann vor, wenn Vermieter und Pflegedienstleister identisch sind oder rechtlich oder tatsächlich verbunden sind. Die von der Gemeinschaft unabhängig getroffenen Regelungen und Absprachen sind keine tatsächlichen Einschränkungen der freien Wählbarkeit der Pflege- und Betreuungsleistungen.

- (2) Die Pflegekassen sind berechtigt, zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen folgende Daten bei dem Antragsteller abzufragen:
 1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Pflegekasse der Mitglieder der Wohngruppe, die pflegebedürftig sind oder bei denen eine erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz vorliegt,
 2. Name und Vorname der weiteren Mitglieder der Wohngruppe
 3. Adresse und Gründungsdatum der Wohngruppe,
 4. Mietvertrag einschließlich eines Grundrisses der Wohnung und den Pflegevertrag,

5. Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer sowie Unterschrift der Person nach Abs. 1 Nr. 3 und
6. die Vereinbarten Aufgaben der Person nach Abs. 1 Nr. 3.

Die Mitglieder der Wohngruppe sind sich gegenseitig zur Auskunft verpflichtet.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 9

§ 39 (Häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson)

Beabsichtigte Neuregelung

Dynamisierung der Leistungsbeträge entsprechend § 30.

Der Anspruch auf Verhinderungspflege soll flexibler gestaltet werden. Demnach können Leistungen der Verhinderungspflege zukünftig für 6 Wochen im Jahr gewährt werden. Ergänzend zum Leistungsbetrag für die Verhinderungspflege kann darüber hinaus bis zu 50 Prozent des Kurzzeitpflegebetrages (806 Euro) für Verhinderungspflege genutzt werden, sofern dieser noch nicht für Kurzzeitpflege beansprucht wurde. Sofern die Verhinderungspflege durch Pflegepersonen, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, wird die mögliche Inanspruchnahme der Verhinderungspflege ebenfalls auf 6 Wochen ausgedehnt. Entsprechend können Aufwendungen in Höhe des 1,5-fachen Betrages des Pflegegeldanspruchs nach § 37 Absatz 1 Satz 3, ggf. in Verbindung mit § 123 verwendet werden. Werden in diesem Zusammenhang notwendige Aufwendungen nachgewiesen, können maximal 1.612 Euro erstattet werden.

Stellungnahme vdek

Die Dynamisierung der Leistungsbeträge greift eine Forderung der Ersatzkassen auf und wird begrüßt (siehe Nr. 5, § 30).

Eine flexiblere Gestaltung der Verhinderungspflege, entsprechend der Forderung des vdek, wird befürwortet. Die Regelung zu einer Erweiterung der Verhinderungspflege um den hälftigen Kurzzeitpflegebetrag greift jedoch zu kurz und führt zu bürokratischen Verrechnungsverfahren und Intransparenz. Der vdek schlägt weitergehende Regelungen zur Flexibilisierung der Leistung vor.

Änderungsvorschlag vdek

Zu Absatz 2: Die Unterscheidung zwischen pflegenden Angehörigen, die die Pflege erwerbsmäßig durchführen, und denen die diese nicht erwerbsmäßig durchführen, sollte zur besseren Nachvollziehbarkeit und einer unbürokratischeren Leistungsgestaltung entfallen. Bei einer Pflege durch Angehörige sollte generell auf den Pflegegeldbetrag, unter Beibehaltung der bisherigen Regelung

gen zu einer darüber hinausgehenden Erstattung von nachweisbaren Aufwendungen, abgestellt werden.

Zu Absatz 3:

Die Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sollten unter voller Berücksichtigung beider Leistungsbeträge zu einer Leistung zusammengefasst werden. Diese könnte flexibel und bedarfsgerecht eingesetzt werden und würde durch eine transparente Gestaltung gleichzeitig zu weniger Ausnahmeregelungen und somit zu mehr Akzeptanz und einer besseren Verständlichkeit führen. Darüber hinaus würde eine zusammengelegte Leistung einen erheblichen Bürokratieabbau bedeuten. Gleichzeitig sollte die zeitliche Begrenzung des Anspruches entfallen, da hiermit eine Hürde gesetzt wird, die faktisch nicht greift und die Handhabung der Leistung verkompliziert. Anspruchsbegrenzender Faktor ist in der Praxis fast ausschließlich der Höchstbetrag, der regelmäßig vor Erreichen der bisher 28 Tage erschöpft ist. Die bisher notwendige Vorpflegezeit von 6 Monaten als Anspruchsvoraussetzung müsste bei einer zusammengelegten Leistung entsprechend entfallen.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 10a

§ 40, Abs. 2 Satz 1 (Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen)

Beabsichtigte Neuregelung

Erhöhung des Betrages der „Zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel“ auf 40 Euro.

Stellungnahme vdek

Der vdek begrüßt die Erhöhung des Betrages. Da der Leistungsbetrag seit der Einführung der sozialen Pflegeversicherung nicht erhöht worden ist. Entsprechend der in § 30 geregelten Dynamisierung der Leistungen sollte zukünftig auch der Leistungsbetrag für die „Zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmittel“ in die Dynamisierung mit einbezogen werden.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 10b

§ 40 , Abs. 4 1 (Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen)

Beabsichtigte Neuregelung

Erhöhung des Betrages der „wohnumfeldverbessernden Maßnahmen“ auf 4.000 Euro. Bei mehreren Anspruchsberechtigten erhöht sich der Betrag für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen von derzeit bis zu 10.228 Euro auf 16.000 Euro.

Stellungnahme vdek

Die Erhöhung des Betrages ist für den vdek nachvollziehbar. Da der Leistungsbetrag seit der Einführung der sozialen Pflegeversicherung nicht erhöht worden ist. Entsprechend der in § 30 geregelten Dynamisierung der Leistungen sollte zukünftig auch der Leistungsbetrag für die „wohnumfeldverbessernden Maßnahmen“ in die Dynamisierung mit einbezogen werden.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 11a
§ 41 (Tagespflege und Nachtpflege)

Beabsichtigte Neuregelung

Dynamisierung der Leistungsbeträge gemäß § 30.

Stellungnahme vdek

Die Dynamisierung der Leistungsbeträge greift eine Forderung der Ersatzkassen auf und wird begrüßt (siehe Nr.5, § 30).

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 11b
§ 41 (Tagespflege und Nachtpflege)

Beabsichtigte Neuregelung

Der Anspruch auf Tages- und Nachtpflege soll neben den Ansprüchen auf Pflegeleistungen, Pflegegeld oder der Kombinationsleistung vollständig bestehen. Eine prozentuale Anrechnung auf die genannten Ansprüche (150 Prozent-Regelung) entfällt.

Stellungnahme vdek

Die Neuregelung entspricht der Forderung des vdek und wird somit befürwortet. Sie führt zu einer Stärkung der ambulanten Pflege, einer transparenteren

und nachvollziehbareren Anspruchsberechnung, und somit einer unbürokratischen Handhabung der Leistung.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 12a
§ 42 (Kurzzeitpflege)

Beabsichtigte Neuregelung

Der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege wird gemäß § 30 dynamisiert.

Darüber hinaus soll die Kurzzeitpflege flexibler gestaltet werden. So kann der Leistungsbetrag der Kurzzeitpflege um den Verhinderungspflegebetrag (1 612 Euro) erhöht werden, sofern in dem Kalenderjahr keine Verhinderungspflege in Anspruch genommen wird. Die Beschränkung des Anspruchs erhöht sich auf bis zu 8 Wochen im Kalenderjahr.

Stellungnahme vdek

Die flexiblere Gestaltung der Kurzzeitpflege, die auf eine Forderung der Ersatzkassen zurückgeht, wird grundsätzlich begrüßt. Der vdek schlägt jedoch weitergehende Regelungen zur Flexibilisierung der Leistung vor.

Änderungsvorschlag vdek

Die Leistungen der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sollten unter voller Berücksichtigung beider Leistungsbeträge zu einer Leistung zusammengefasst werden. Diese könnte flexibel und bedarfsgerecht eingesetzt werden und würde durch eine transparente Gestaltung gleichzeitig zu weniger Ausnahmeregelungen und somit zu mehr Akzeptanz und einer besseren Verständlichkeit führen. Darüber hinaus würde eine zusammengelegte Leistung einen erheblichen Bürokratieabbau bedeuten. Gleichzeitig sollte die zeitliche Begrenzung des Anspruches entfallen, da hiermit eine Hürde gesetzt wird, die faktisch nicht greift und die Handhabung der Leistung verkompliziert. Anspruchsbegrenzender Faktor ist in der Praxis fast ausschließlich der Höchstbetrag, der regelmäßig vor Erreichen der bisher 28 Tage erschöpft ist.
(Siehe Ausführungen zu § 39)

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 12b
§ 42 (Kurzzeitpflege)

Beabsichtigte Neuregelung

Pflegebedürftige behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die zu Hause gepflegt werden, konnten bisher in begründeten Einzelfällen bis zum 25. Lebensjahr die Kurzzeitpflege auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen in Anspruch nehmen, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nicht möglich war oder nicht zumutbar erschien.

Die Altersgrenze von 25 Jahren soll künftig entfallen, sodass der bestehende Anspruch daher auch für Menschen mit Behinderungen über 25 Jahren geöffnet wird.

Stellungnahme vdek

Die Aufhebung der Altersbegrenzung ist nachvollziehbar. Die Gesetzesformulierung/-begründung muss sicherstellen, dass es sich nur um Ausnahmefälle handeln darf. Die Regelung darf nicht dazu führen, dass es zu Kostenverlagerungen von den anderen Sozialversicherungsträgern hin zur sozialen Pflegeversicherung kommt.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 13
§ 43 (Vollstationäre Pflege, Inhalte der Leistung)

Beabsichtigte Neuregelung

Dynamisierung der Leistungsbeträge gemäß § 30.

Stellungnahme vdek

Der vdek spricht sich dafür aus, die bereits praktizierte Regelung der Kostenübernahme für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz ohne Pflegestufe in Höhe des Sachleistungsbetrages nach § 123 in Verbindung mit § 36 gesetzlich zu fixieren (siehe Nr. 26 Ausführungen zu § 123).

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 14

§ 43a (Pflege in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen, Inhalte der Leistungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Dynamisierung des Leistungsbetrages gemäß § 30.

Stellungnahme vdek

Die Dynamisierung greift eine Forderung der Ersatzkassen auf und wird begrüßt (siehe Nr. 5, § 30).

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 15

Fünfter Abschnitt, Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf und Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur

Beabsichtigte Neuregelung

Die Überschrift wird aufgrund der Einführung eines Anspruches auf zusätzliche Entlastungsleistungen in § 45b angepasst.

Stellungnahme vdek

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 16
§ 45a (Berechtigter Personenkreis)

Beabsichtigte Neuregelung

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ausweitung des Anspruchs auf Leistungen nach § 45b für Pflegebedürftige ohne eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz.

Stellungnahme vdek

Die Ausweitung der Leistungen nach § 45b auf Pflegebedürftige, die nicht die Voraussetzungen nach § 45a erfüllen, wird begrüßt.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 17a
§ 45b (Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung des Anspruchs auf zusätzliche Entlastungsleistungen in § 45b.

Stellungnahme vdek

Redaktionelle Änderung.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 17 b
§ 45b (Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Dynamisierung der Leistungsbeträge gemäß § 30.

Des Weiteren können Versicherte mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im Sinne von § 45a ihren Kostenerstattungsanspruch aus § 45b Absatz 1 neben den zusätzlichen Betreuungsleistungen auch für zusätzliche Entlastungsleistungen nutzen. Zusätzliche Entlastungsleistungen dienen der Deckung des Bedarfs der Versicherten an Unterstützung im Haushalt, insbesondere bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, an Unterstützung bei der Bewältigung von allgemeinen oder pflegebedingten Anforderungen des Alltags oder an Unterstützung bei der eigenverantwortlichen Organisation individuell benötigter Hilfeleistungen oder sie tragen dazu bei, Angehörige in ihrer Eigenschaft als Pflegende zu entlasten. In den Absätzen bb) bis ff) wurden Anpassungen aufgrund der dynamisierten Beträge, sowie redaktionelle Änderungen aufgrund der inhaltlichen Ausweitung der Leistung vorgenommen. Da die Entlastungsleistung insbesondere auch Leistungen zur hauswirtschaftlichen Versorgung beinhaltet, wird dies entsprechend auch unter Absatz ee) bei den durch die Pflegedienste erbringbaren Leistungen nachvollzogen. Darüber hinaus erfolgt unter Absatz gg) eine Klarstellung, dass insbesondere eine (Co-)Finanzierung der Inanspruchnahme der in Satz 6 aufgeführten qualitätsgesicherten Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Mittel der Verhinderungspflege gemäß § 39 für die Geltendmachung des Anspruchs auf zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen aus Absatz 1 oder Absatz 1a unschädlich ist.

Stellungnahme vdek

Der vdek befürwortet die inhaltliche Ausweitung der Leistung um die Unterstützung im Haushalt, da hierdurch die bestehenden Bedarfe, insbesondere an Entlastung, abgedeckt werden können. Die ambulante Pflege wird gestärkt und die Möglichkeiten einer selbstständigen Lebensführung verbessert bzw. die pflegenden Angehörigen entlastet.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 17 c
§ 45b (Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Ausweitung des Anspruchs auf zusätzliche Entlastungsleistungen sowie auf zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b auf Pflegebedürftige, die nicht die Voraussetzungen nach § 45a erfüllen. Für ihren Anspruch in Höhe von monatlich bis zu 104 Euro gelten die Vorschriften zur Inanspruchnahme zusätzlicher Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Versicherte, die die Voraussetzungen des § 45a erfüllen, entsprechend.

Stellungnahme vdek

Der vdek begrüßt die Ausweitung der Leistung auf den Personenkreis der Pflegebedürftigen, die nicht die Voraussetzungen des § 45a erfüllen. Auch hier wird die ambulante Pflege gestärkt, da durch die Leistungen eine selbstständige Lebensführung ermöglicht werden kann.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 17d
§ 45b (Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ausweitung des Anspruchs auf Leistungen nach § 45b SGB XI für Pflegebedürftige ohne eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz, sowie die inhaltliche Ausweitung der Leistung.

Stellungnahme vdek

Der vdek begrüßt sowohl die inhaltliche Ausweitung der Leistung als auch die Ausweitung des anspruchsberechtigten Personenkreises.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 17e
§ 45b (Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Zur weiteren Flexibilisierung der Leistung und einer Stärkung der Wahlrechte der Anspruchsberechtigten, sollen niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote im Sinne dieser Vorschrift auch über die Ansprüche aus Absatz 1 und Absatz 1a hinaus in Anspruch genommen werden können.

Die Hälfte der Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen, die für die jeweilige Pflegestufe nach § 36, bzw. nach § 123 vorgesehen sind, soll auch für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen eingesetzt werden dürfen. Der Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen mindert sich dann in dem Umfang, in dem der Leistungsbetrag für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen – maximal in Höhe von 50 vom Hundert des jeweiligen Höchstleistungsbetrags – verwendet wurde.

Stellungnahme vdek

Grundsätzlich begrüßt der vdek die Stärkung des Wahlrechts des Anspruchsberechtigten, sowie eine Flexibilisierung der Leistung nach § 45b. Ein Zugriff auf den hälftigen Sachleistungsbetrag führt jedoch zu hochbürokratischen, wenig transparenten und für die Versicherten schwer nachvollziehbaren Verrechnungs- und Prüfungsverfahren und wird von den Ersatzkassen abgelehnt. In der praktischen Handhabung wirft die Regelung diverse Schwierigkeiten auf:

- Die Auszahlung des Pflegegeldes, die Abrechnung mit dem Pflegedienst für in Anspruch genommene Pflegesachleistungen und die Erstattung der Betreuungs-/Entlastungsleistungen werden zu unterschiedlichen Zeitpunkten vorgenommen. Dadurch müsste die Verrechnung der genannten Ansprüche in einem komplizierten Verfahren rückwirkend erfolgen und würde ggf. zu Rückforderungen gegenüber dem Versicherten führen, insbesondere wenn dieser Erstattungsansprüche nach § 45b erst nach mehreren Wochen/Monaten geltend macht.
- Die neue Regelung sieht im Fall des Zugriffs auf den Sachleistungsbetrag verpflichtende Beratungseinsätze für den Versicherten, analog der Regelung nach § 37 Absatz 3 vor. Sollten die Beratungseinsätze nicht wahrgenommen werden, ist fraglich, ob dem Versicherten der Anspruch auf Erstattung der Leistungen nach § 45b versagt werden kann. Auch hierdurch wäre außerdem die Verrechnung der o. g. Ansprüche rückwirkend anzupassen.

Änderungsvorschlag vdek

Als Möglichkeit der Flexibilisierung der Leistung nach § 45b schlägt der vdek vor, die Leistung in Form eines Jahresbetrages in Höhe von 1.248 Euro, bzw.

2.496 Euro zur Verfügung zu stellen. Dadurch könnte diese bedarfsgerechter eingesetzt und der Entlastungseffekt für pflegende Angehörige vergrößert werden. Gleichzeitig sollte die Möglichkeit der Übertragung von Restansprüchen in das nächste Jahr, analog zu den Regelungen bei der Kurzzeit- und Verhinderungspflege entfallen. Hierdurch kann ein Abbau von Bürokratie erreicht und die Bedarfsbezogenheit der Leistung gestärkt werden.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 17f

§ 45b (Zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung niedrigschwelliger Entlastungsangebote.

Stellungnahme vdek

Die bisherige Regelung sieht vor, dass die Landesregierungen Rechtsverordnungen über die Anerkennung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote bestimmen können. Die Zulassung der niedrigschwelligen Betreuungsangebote erfolgt durch die Landesverbände der Pflegekassen. Die Regelung wird jetzt auf die niedrigschwelligen Entlastungsangebote ausgeweitet. Für die Pflegekassen als Kostenträger muss daher weiterhin sichergestellt werden, dass durch diese die Zulassung erfolgt. Zielführend/Möglich wäre auch eine stärkere Einbindung der Landesverbände der Pflegekassen in den Erlass der jeweiligen Rechtsverordnung.

Änderungsvorschlag vdek

Die Landesverbände der Pflegekassen werden an dem Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung beteiligt.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 18a

§ 45c (Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen)

Beabsichtigte Neuregelung

Ausweitung der Förderung auf niedrigschwellige Entlastungsangebote für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nach § 45a, sowie Pflegebedürftigen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen.

Stellungnahme vdek

Die Ausweitung der Förderung ist nachvollziehbar.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 18b

§ 45c (Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen)

Beabsichtigte Neuregelung

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ausweitung der Förderung.

Stellungnahme vdek

Die Ausweitung der Förderung ist nachvollziehbar (siehe Nr. 18a).

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 18c

§ 45c (Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen)

Beabsichtigte Neuregelung

Klarstellung der Anspruchsberechtigung und redaktionelle Folgeänderung.

Stellungnahme vdek

Die Ausweitung der Förderung ist nachvollziehbar (siehe Nr. 18a).

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 18d
§ 45c (Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen)

Beabsichtigte Neuregelung

Definition von niedrigschwelligen Entlastungsangeboten.

Stellungnahme vdek

Die Definition der Entlastungsangebote ist nachvollziehbar.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 18e
§ 45c (Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen)

Beabsichtigte Neuregelung

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung niedrigschwelliger Entlastungsangebote.

Stellungnahme vdek

Die Ausweitung der Förderung ist nachvollziehbar (siehe Nr. 18a).

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Sozialgesetzbuch)
Nr. 19a

§ 45e (Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen)

Beabsichtigte Neuregelung

Es erfolgt eine Erweiterung bei der Leistungsgewährung dahingehend, dass die Umbaumaßnahme auch erfolgen kann, bevor mit Neugründung der ambulant betreuten Wohngemeinschaft und dem Einzug in die gemeinsame Wohnung ein

Anspruch auf Leistungen nach § 38a besteht. Nicht förderfähig bleiben Kosten beim Neubau einer Wohnung.

Stellungnahme vdek

Die Erweiterung der Leistungsgewährung ist nachvollziehbar. Es ist jedoch notwendig für die Fälle in denen nach Auszahlung des Zuschusses die Wohngruppe nicht zustande kommt, eine Möglichkeit zu dessen Rückforderung in die Vorschrift einzuarbeiten.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Sozialgesetzbuch)

Nr. 19b

§ 45e (Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen)

Beabsichtigte Neuregelung

Redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 19a).

Stellungnahme vdek

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Sozialgesetzbuch)

Nr. 19c

§ 45e (Anschubfinanzierung zur Gründung von ambulant betreuten Wohngruppen)

Beabsichtigte Neuregelung

Die zeitliche Befristung der Förderung entfällt. Eine Förderung kann so lange erfolgen, bis das Budget von 30 Millionen Euro erschöpft ist.

Stellungnahme vdek

Der Wegfall der zeitlichen Befristung der Förderung ist nachvollziehbar.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 20

§ 46 (Pflegekassen)

Beabsichtigte Neuregelung

Die Beitragseinnahmen, die in Höhe von 0,1 Beitragssatzpunkten dem Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung zugeführt werden, verursachen bei den Pflegekassen keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Mit der Regelung wird eine Erhöhung der Verwaltungskostenerstattung zu Gunsten der Krankenkassen ausgeschlossen.

Stellungnahme vdek

Mit der vierteljährlichen Zuführung der Mittel in den Pflegefonds durch das Bundesversicherungsamt ist eine verwaltungsschlanke Lösung, die die Pflegekassen nicht zusätzlich belastet, entwickelt worden.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 21

§ 55 (Beitragssatz, Beitragsbemessungsgrenze)

Beabsichtigte Neuregelung

Der Beitragssatz in der sozialen Pflegeversicherung wird zum 1. Januar 2015 von 2,05 Prozent auf 2,35 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen angehoben.

Stellungnahme vdek

Die Anhebung des Beitragssatzes ist notwendig, um die Leistungsverbesserungen ausreichend finanzieren und den Pflegevorsorgefonds aufbauen zu können.

Der Pflegevorsorgefonds soll mit Mitteln gespeist werden, die 0,1 Beitragssatzpunkten entsprechen. Das wird aber aus der Beitragssatzvorschrift nicht ersichtlich. Dies geht auch nicht klar aus den Regelungen des § 46 Absatz 3 (siehe Artikel 1 Nr. 20) hervor. Dies erschließt sich erst, wenn man die Vorschrift des § 135 Absatz 1 (neu) sowie die Gesetzesbegründung (Seite 19 und 36) hinzuzieht. Nach § 135 Absatz 1 hat das Bundesversicherungsamt - als Hüter des Ausgleichfonds nach § 65 - an das neu geschaffene Sondervermögen „Pflegevorsorgefonds“, das von der Bundesbank verwaltet werden soll, vierteljährlich einen Betrag abzuführen, der 0,025 der beitragspflichtigen Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung des Vorjahres entspricht. Diese Aufbereitung entspricht nicht dem Grundsatz der Rechtsklarheit. Diese ist aber gerade vor dem Novum, dass mit umlagefinanzierten Beiträgen ein Kapitalstock aufgebaut werden soll dringend erforderlich. Insoweit ist es notwendig, für den Bürger und die Arbeitgeber nachvollziehbar zu machen zu welchem Zweck Teile des Beitragssatzes abgezweigt werden.

Änderungsvorschlag vdek

Nach Artikel 1 Nr. 20 wird eine neue Nr. 20a eingefügt.

„In § 54 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort ‚erhoben‘ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt: 0,1 Beitragssatzpunkte werden zum Aufbau des Sondervermögens Pflegevorsorgefonds nach der näheren Bestimmungen des Vierzehnten Kapitels verwendet.“

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 22

§ 57 (Beitragspflichtige Einnahmen)

Beabsichtigte Neuregelung

Es wird eine Verweisregelung geändert.

Stellungnahme vdek

Ein redaktioneller Fehler wird beseitigt.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 23
§ 58 (Tragung der Beiträge bei versicherungspflichtigen Beschäftigten)

Beabsichtigte Neuregelung

Die Vorschrift bestimmt, dass sich keine Auswirkungen auf die Beitragstragung in der Pflegeversicherung bei Arbeitnehmern ergeben, wenn Bundesländer im Jahre 2017 den Reformationstag (31. Oktober) einmalig zum Feiertag erheben.

Stellungnahme vdek

Bei Einführung der Pflegeversicherung war geregelt worden, dass die Arbeitgeber von der Finanzierung der Pflegeversicherung durch die Streichung eines Feiertages entlastet werden. Somit tragen in den Bundesländern, in denen ein Feiertag (Buß- und Betttag) gestrichen wurde, Arbeitgeber und Arbeitnehmer den Pflegeversicherungsbeitrag je zur Hälfte.

Wegen der herausragenden Bedeutung des 500. Jahrestags der Reformation planen westdeutsche Bundesländer und Berlin den Reformationstag im Jahre 2017 zum Feiertag zu erheben. Mit der Regelung soll erreicht werden, dass sich in diesen Bundesländern keine Auswirkungen auf die hälftige Beitragstragung ergeben, wenn der Reformationstag nur im Jahre 2017 als Feiertag gilt.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 24
Siebtes Kapitel, Vierter Abschnitt Wirtschaftlichkeitsprüfung und Qualitätsprüfung

Beabsichtigte Neuregelung

Redaktionelle Anpassung.

Stellungnahme vdek

Redaktionelle Änderung.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 25
§ 87a (Berechnung und Zahlung des Heimgelts)

Beabsichtigte Neuregelung

Der finanzielle Anerkennungsbedarf wird unter Berücksichtigung der Dynamisierungsregelung angepasst.

Stellungnahme vdek

Die Erhöhung erfolgt analog der Dynamisierungsregelung des § 30.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 26a
§ 87b (Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Betreuungsleistungen in der stationären Pflege sollen auf alle Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen ausgeweitet werden.

Stellungnahme vdek

Die Ausweitung der zusätzlichen Betreuungsleistungen auf alle Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen begrüßen wir im Sinne der Gleichbehandlung von körperlich eingeschränkten und psychischen, kognitiv eingeschränkten Pflegebedürftigen.

Besonders positiv ist hierbei zu sehen, dass die Pflegebedürftigen bei dieser Leistungsausweitung finanziell nicht belastet werden, da es sich hier um eine 1:1 Finanzierung (siehe § 87b Absatz 2 Satz 3) – direkt von den Pflegekassen an die Pflegeeinrichtungen – handelt.

Neben der Verbesserung der Betreuungssituation für die Pflegebedürftigen wird auch ein erster Schritt für die auch vom vdek geforderte Entlastung der Pflegekräfte getan.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 26b

§ 87b (Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Es erfolgt eine Erhöhung des Personalschlüssels der Betreuungskräfte von 1:24 auf 1:20 sowie redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Ausweitung des Leistungsanspruches.

Stellungnahme vdek

Die Erhöhung des Personalschlüssels auf 1:20 wird begrüßt und entspricht der Forderung des vdek.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 26c

§ 87b (Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Redaktionelle Änderung in Folge der Ausweitung der Leistungen auf alle Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen (siehe Nr. 26b).

Stellungnahme vdek

Die Ausweitung der Leistungen auf alle Pflegebedürftigen in stationären Pflegeeinrichtungen wird begrüßt.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 26d

§ 87b (Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Redaktionelle Änderung.

Stellungnahme vdek

Redaktionelle Änderung.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Nr. 27

§ 114 (Qualitätsprüfung)

Beabsichtigte Neuregelung

Die Regelung zielt darauf ab, die Aussagekraft der Ergebnisse der Qualitätsprüfungen zu stärken. Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine mangelhafte Pflege vor, sind diese in die Prüfung einzubeziehen.

Stellungnahme vdek

Bereits heute werden entsprechend der Qualitätsprüfungs-Richtlinien (QPR) bei begründeten Hinweisen auf nicht fachgerechte Pflege die betreffenden Pflegebedürftigen in die Qualitätsprüfung durch den MDK mit einbezogen. Die Regelung dient zur Klarstellung und wird vom vdek begrüßt.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 28 a
§ 115 (Ergebnisse von Qualitätsprüfungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass alle Ergebnisse der in eine Qualitätsprüfung einbezogenen Personen veröffentlicht werden.

Stellungnahme vdek

Durch die Veröffentlichung aller Ergebnisse der in der Qualitätsprüfung einbezogenen Personen wird die Qualität der Einrichtung umfassend dargestellt.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 28b
§ 115 (Ergebnisse von Qualitätsprüfungen)

Beabsichtigte Neuregelung

Es wird eine Informationspflicht über die Art der Prüfung (Regel-, Anlass- oder Wiederholungsprüfung) eingeführt. Ziel ist es den Verbraucher über den Hintergrund der Prüfung zu informieren.

Stellungnahme vdek

Durch die Regelung wird der Informationsgehalt des Pflege-Transparenzberichtes (Pflegeroten) erweitert und für den Verbraucher verbessert.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 29a

§ 123 (Übergangsregelung: Verbesserte Pflegeleistungen für Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz)

Beabsichtigte Neuregelung

Dynamisierung der Leistungsbeträge gemäß § 30.

Darüber hinaus werden die Ansprüche des Personenkreises nach § 45a um den Wohngruppenzuschlag nach § 38a, Leistungen der Tages- und Nachtpflege nach § 41, Leistungen der Kurzzeitpflege nach § 42 sowie den Gründungszuschuss nach § 45e erweitert.

Stellungnahme vdek

Die Ausweitung der Ansprüche auf die genannten Leistungen wird befürwortet und entspricht den Forderungen des vdek.

Änderungsvorschlag vdek

Die bereits heute praktizierte Regelung einer Kostenübernahme für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz ohne Pflegestufe in vollstationären Pflegeeinrichtungen im Rahmen des Sachleistungsbetrages nach § 123 in Verbindung mit § 36, sollte gesetzlich fixiert werden.

Artikel 1 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)
Nr. 30

Vierzehntes Kapitel, Bildung eines Pflegevorsorgefonds §§ 130 bis 139

Beabsichtigte Neuregelung

In der sozialen Pflegeversicherung wird ein Sondervermögen unter dem Namen „Vorsorgefonds der sozialen Pflegeversicherung“ errichtet. Das Sondervermögen dient der langfristigen Stabilisierung der Beitragsentwicklung ab dem Jahre 2035. Es darf nur zur Finanzierung der Leistungsaufwendungen der sozialen Pflegeversicherung verwendet werden. Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Die Verwaltung und die Anlage der Mittel werden der Deutschen Bundesbank übertragen. Diese legt dem Bundesministerium für Gesundheit jährlich einen Bericht über die Verwaltung der Mittel des Sondervermögens vor. Die Anlage der Mittel ist entsprechend den Vorgaben der Anlagerichtlinien für den ebenfalls von der Bundesbank verwalteten Versorgungsfonds des Bundes vorzunehmen. Das Bundesversicherungsamt führt dem Sondervermögen vierteljährlich zu Lasten des Ausgleichsfonds einen Beitrag zu, der 0,025 vom Hundert der beitragspflichtigen Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung des Vorjahres entspricht. Die Zuführung erfolgt erstmals zum 15. April 2015 und

endet mit der Zahlung für das Jahr 2033. Ab dem Jahr 2035 kann das Sondervermögen zur Sicherung der Beitragssatzstabilität der sozialen Pflegeversicherung verwendet werden, die nicht auf über eine allgemeine Dynamisierung der Leistungen hinausgehenden Leistungsverbesserungen beruht. Pro Jahr darf allenfalls der 20. Teil des Realwertes des vorhandenen Mittelbestandes ausgegeben werden, damit die Mittel bis 2055 reichen und nicht in kürzester Zeit ausgeschöpft sind. Nach Auszahlung des Vermögens gilt das Sondervermögen als aufgelöst.

Stellungnahme vdek

Im Gegensatz zur privaten Pflegevorsorgeabsicherung wie zum Beispiel dem „Pflege-Bahr“, erfüllt der Aufbau des Pflegevorsorgefonds in der sozialen Pflegeversicherung die Forderung der Ersatzkassen nach einer paritätischen und solidarischen Finanzierung. Gleichwohl birgt die Errichtung eines solchen Sondervermögens innerhalb der sozialen Pflegeversicherung aber auch Risiken. So ist trotz gesetzlicher Zusicherung, dass das Sondervermögen nur zur Sicherung der Beitragssatzstabilität der sozialen Pflegeversicherung verwendet werden darf und nicht zur allgemeinen Dynamisierung von Leistungen, nicht sichergestellt, dass die Mittel zweckentfremdet werden zum Beispiel für neue Leistungen der Pflegeversicherung oder der Staat auf sie zugreift. Dies gilt es jedoch zu verhindern, da es sich um Versichertengelder handelt. Auch ist im Hinblick auf die Risiken des Kapitalmarktes nicht gewährleistet, dass die benötigten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen. Auf eine sichere Anlagenform ist zwingend zu achten. Es bleibt jedoch fraglich, ob mit einer solchen Finanzierungs-idee die von der Politik gesteckten Ziele erreicht werden können.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

4. Stellungnahme zum 5. SGB XI-ÄndG Artikel 2 (Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes)

Artikel 2 (Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes)

Beabsichtigte Neuregelung

In Artikel 42 Absatz 5 des Pflegeversicherungsgesetzes vom 26. Mai 1994 wird die Verweisregelung auf § 106a SGB VI gestrichen.

Stellungnahme vdek

§ 106a VI sah ursprünglich einen Zuschuss zum Pflegeversicherungsbeitrag für nach § 20 Absatz 3 SGB XI versicherte Rentner vor. Diese Zuschussregelung ist

zum 01.04.2004 gestrichen worden. Insoweit handelt es sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

5. Stellungnahme zum 5. SGB XI-ÄndG Artikel 3

Artikel 3 (Inkrafttreten)

Beabsichtigte Neuregelung

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Stellungnahme vdek

Die Ersatzkassen begrüßen die Leistungsverbesserungen im Sinne der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen. Auch die damit verbundene Dynamisierung wird begrüßt. In einem zweiten Schritt muss aber der Pflegebedürftigkeitsbegriff zügig umgesetzt werden.

Änderungsvorschlag vdek

Keiner.

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Askanischer Platz 1 10963 Berlin Tel.: 030/2 69 31 - 0 Fax: 030/2 69 31 - 2900 info@vdek.com
